

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/1139/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Steffen Lauber
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Federführung:</b> Fachdienst II/1	<b>Datum:</b> 10.11.2020

### **I. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der beigefügte Entwurf des **I. Nachtrages zur „Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis“ vom 20.12.2012** (einschl. der Anlage „Richtlinien zur Wahlplakatierung im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen“) wird beschlossen.

Joachim Reimann  
Bürgermeister

#### **Finanzielle Auswirkung:**

keine

#### **Sachverhalt:**

1.  
Die Gemeindevertretung hat unter Datum des 30.10.2019 beschlossen, dass die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen überarbeitet und novelliert werden soll und den Gemeindevorstand hierfür gebeten, dies insbesondere hinsichtlich der Punkte der allgemeinen Plakatierung und Wahlplakatierung zu veranlassen.

Explizit bestand der Auftrag der Gemeindevertretung darin, bei der Novellierung eine Regelung herbeizuführen, die für die allgemeine Plakatierung eine Plakatanzahl von 50 Plakaten je Antragsteller und für die Plakatierung bei Wahlen eine Anzahl von 150 Plakaten

(Doppelplakate) je Antragsteller vorsieht.

2.

In Ausführung dieses Auftrages wurde § 5 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen abgeändert und im Rahmen eines Nachtrages zu der bestehenden Satzung neu formuliert.

Damit einhergehend wurde das Gebührenverzeichnis der bestehenden Satzung in puncto Plakatierung angepasst.

3.

### **Problemstellung:**

Die sich im Rahmen der Auftragsbearbeitung stellende Problemlage stellte sich vorliegend nicht in einer Regelung zur Begrenzung der „allgemeinen“ Plakatierung, vielmehr galt es, eine rechtssichere Regelungsmöglichkeit für die Begrenzung von Wahlplakaten zu erarbeiten.

So ist es zwar zulässig, das Aufstellen von Wahlplakaten auf öffentlichen Straßen von einer Sondernutzungserlaubnis nach straßenrechtlichen Vorschriften abhängig zu machen, allerdings sind im Rahmen der Ermessensausübung Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte der Antragsteller zu beachten, was sich insbesondere im Vorfeld von Wahlen ermessensreduzierend auswirken kann.

Im Ergebnis kann das Aufstellen von Wahlsichtwerbung daher nur unter engen Voraussetzungen beschränkt oder verboten werden.

Für eine entsprechende Regelung ist vornehmlich zu berücksichtigen, dass sich die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und §§ 1 f. Parteiengesetz (ParteiG) ergibt.

Diese Grundsätze schränken das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnisse zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang ein, dass jedenfalls für den Regelfall ein Anspruch einer Partei auf Erteilung der Erlaubnis grundsätzlich besteht (so auch BVerwGE 47,280).

Um eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch „wildes Plakatieren“ zu verhindern (BVerwGE 47,293) oder auch um besonders schützenswerte Bereiche einer Kommune von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten, können die Anzahl der Wahlplakate und deren Aufstellungsort von der zuständigen Behörde bestimmt werden (BVerwGE wie vor). Diese Bestimmung muss jedoch insgesamt eine für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendige und angemessene Wahlpropaganda ermöglichen. (BVerwGE wie vor)

Der angemessene Umfang der Wahlwerbung bestimmt sich nach dem Grundsatz der „abgestuften Chancengleichheit“, wie er in § 5 ParteiG seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. (BVerwGE wie vor; OVG Bremen, NordÖR 2003,251)

Demzufolge ist es zulässig und gegebenenfalls sogar notwendig, die Parteien bei der Gewährung öffentlicher Leistungen, wie hier bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Wahlwerbzwecke, nach ihrer Bedeutung ungleich zu behandeln. (BVerwGE wie vor).

Die Bedeutung der Parteien bemisst sich dabei insbesondere auch nach den Ergebnissen vorangegangener Wahlen zu Volksvertretungen. So ist es nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts geboten, jeder Partei, die Stellplätze für Wahlplakate beansprucht, mindestens fünf Prozent der bereitgestellten Plätze zur Verfügung zu stellen.

(BVerwGE wie vor). Die restlichen Plätze sind auf die Parteien nach deren Bedeutung zu verteilen.

Ferner sind den kleinen Parteien eine überproportional große Mindestzahl zuzuerkennen, die bei den großen Parteien entsprechend zu kürzen ist.

Eine Obergrenze ist ferner erreicht, wenn der größten Partei mehr als etwa das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen eingeräumt wird als der kleinsten Partei.

4.

#### **Ergebnis:**

Um diesen „Vorgaben“ Rechnung zu tragen, wurden seitens der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der Vergangenheit 375 „attraktive“ Standorte zur Wahlwerbung eruiert und festgestellt. Bei diesen Standorten handelt es sich um solche, an Hauptverkehrsadern und wichtigen Nebenstraßen der Gemeinde.

Zu beachten ist, dass die Bestimmung der Anzahl möglicher Plakatierung an „attraktiven“ Standorten lediglich als Grundlage und Basis für die beauftragte Plakatbeschränkung zu verstehen ist.

Keines Falls trägt die „Bestimmung“ der Standorte eine Verpflichtung in sich, Parteien auf die eruierten Standorte zu begrenzen oder die Parteien im Rahmen Standortauswahl zu verweisen/beschränken.

Den Parteien bleibt es unbenommen im gesamten Gemeindegebiet Wahlwerbung zu betreiben, so sie z.B. andere Stellplätze als werbewirksamer erachten.

Die durch die Rechtsprechung weiter zu beachtenden Umstände, etwa der 5 % Regelung für kleinere Parteien oder die Abstufung zur Obergrenze der Plakatanzahlgenehmigung für größere Parteien im Verhältnis zu kleineren Parteien, wurde in den Richtlinien beachtet und umgesetzt.

Auch der zur Wahrung der Chancengleichheit durch das Bundesverwaltungsgericht aufgezeigte Punkt, dass kleineren Parteien eine überproportional große Mindestanzahl an Plakaten zuzuerkennen und bei großen Parteien entsprechend einzukürzen ist, wurde bedacht.

Diesbezüglich wurde durch die Neuregelung aufgenommen, dass bei der beschriebenen Gegebenheit keine Kürzung der Plakatgenehmigungen bei den großen Parteien vorgenommen wird, sondern den kleineren Parteien die zu kürzende Plakatmenge der größten Partei entsprechend aufgeschlagen wird.

Diese Vorgehensweise sichert die Chancengleichheit zur Wahlwerbung, sofern z.B. Anträge kleinerer Parteien auf Wahlsichtwerbung nach Ablauf der gegebenen 9 Wochenfrist (die keine Notfrist darstellen kann) eingehen und Plakatierungsgenehmigungen bereits erteilt wurden.

Hinsichtlich der durch die Gemeindevertretung bestimmten Höhe der Plakatanzahl von 150 Doppelplakaten-also 300 Einzelplakaten- wird bezogen auf die Einwohnerzahl von Niedernhausen (ca. 15.000) die Verhältnismäßigkeit gesehen; inwiefern Gerichte das Korrelat dieser Höchstgrenze über die Anzahl der attraktiven Stellflächen als Basis für eine gebotene Möglichkeit der Selbstdarstellung einzelner Parteien beurteilen und dies als ausreichend erachten, kann letztlich nicht beurteilt werden.

5.

#### **Zusammenfassung:**

Zur Beschränkung der Wahlplakatierung einzelner Parteien ist mithin eine, auf die nach attraktiven Stellplätzen (375) und den Wahlverhältnissen vergangener Wahlen gleicher Art, abgestimmte Quote zu bilden und danach die zulässige Anzahl der Wahlplakate unter

Berücksichtigung der Höchstgrenzen von 150 Doppelplakaten zu bestimmen. Kleinere Parteien sind entsprechend der aufgezeigten Regelungen zu behandeln.

Es wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass Gerichte, trotz Beachtung der vorbeschriebenen Regularien, zur Wahrung der Chancengleichheit einzelner Parteien im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit zu dem Ergebnis kommen können, dass die so vorgenommene Beschränkung nicht geeignet ist, um der Selbstdarstellung einer Partei ausreichend Genüge zu tun.

Lauber  
Fachbereichsleiter II

**Anlagen:**  
Entwurf I. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung